



Petra Merkel, MdB

Newsletter *** Newsletter *** Newsletter

Ausgabe: 10/2003

Was mich bewegt...

Die Agenda 2010 gehört in diesem Jahr zu den wichtigsten Reformprojekten, mit denen die SPD den Sozialstaat Deutschland sichern will. Die Globalisierung, die dreijährige wirtschaftliche Stagnation mit hoher Arbeitslosigkeit und eine demographische Entwicklung mit vielen älteren Menschen und vergleichsweise wenigen Kindern und Jugendlichen erfordern zwingend Veränderungen, damit unser bewährtes Sozialsystem im Gesundheits-, Sozialhilfe- und Arbeitslosenbereich auf möglichst hohem Niveau stabil bleibt. Seit letzter Woche liegen nun die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses vor. Der Deutsche Bundestag hat in einer Sondersitzung am Freitag, dem 19. Dezember 2003, das bislang größte Reformpaket in seiner Geschichte verabschiedet und damit gezeigt, dass Deutschland zu Veränderungen in der Lage ist.

Das ereignisreiche Jahr 2003 geht so mit richtungweisenden Entscheidungen zu Ende. Neue Wege zu gehen kostet Kraft, erfordert Verantwortung und Solidarität – und manchmal auch Mut.

Ich wünsche Ihnen nun ein erholsames Weihnachtsfest und uns allen ein friedliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2004!

Ihre Petra Merkel

Aus dem Bundestag

Agenda 2010 – Die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses

Ergebnisse Vermittlungsausschuss Arbeit und Wirtschaft

Wesentliche Teile der Agenda 2010 können nach der Verständigung im Vermittlungsausschuss nun verwirklicht werden. Zu den Reformpaketen Hartz III und IV, aber auch zu den Reformen am Arbeitsmarkt wurde ein echtes Vermittlungsergebnis erzielt.

Hartz III - Reform der Bundesanstalt für Arbeit

Mit Hartz III wird die Bundesanstalt für Arbeit (künftig Bundesagentur für Arbeit) zu einem modernen Dienstleister umgestaltet. Ein neues Steuerungsmodell soll die arbeitsmarktpolitischen Ziele wirksamer als bisher umsetzen. Der Vermittlungsausschuss hat sich auf eine gesetzliche Absicherung des Fortbestands der Regionaldirektionen verständigt, den Entwurf im Übrigen nicht verändert. Die Regionaldirektionen sollen mit den Ländern zusammenarbeiten, damit eine Abstimmung der Arbeitsförderung mit der Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder gewährleistet ist. Die Landesregierungen erhalten zudem die Möglichkeit, mit den Regionaldirektionen Verwaltungsvereinbarungen zur Verwirklichung zeitlich befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder abzuschließen.

Hartz IV - Zusammenlegung Arbeitslosen- und Sozialhilfe Trägerschaft

Hartz IV führt Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer einheitlichen steuerfinanzierten Fürsorgeleistung zusammen. Die neue Leistung soll von der BA in Zusammenarbeit mit den Kommunen erbracht werden.

Der Vermittlungsausschuss hat sich auf ein neues Steuerungsmodell geeinigt, mit dem der Forderung der Opposition nach einer intensiveren Einbindung der Kommunen in die Erbringung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung getragen wurde.

Die Trägerschaft für das Arbeitslosengeld II liegt bei einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune.

Die Kommunen sind Träger für die Teile der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die eindeutige kommunale Kompetenz besteht: diese sind verantwortlich für die öffentliche Fürsorge für Unterkunft und Heizung, die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die sozialen und psychosozialen Dienste sowie für Erstausrüstungen für Wohnung, Bekleidung und mehrtägigen Klassenfahrten. Hierfür haben sie auch die Finanzverantwortung. Die Kommunen haben dadurch einen Anreiz, erwerbsfähige Hilfeempfänger möglichst schnell in Arbeit zu vermitteln.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird abweichend vom Koalitionsentwurf die Möglichkeit eröffnet, in ihrer Region die Betreuung von Langzeitarbeitslosen vollständig zu übernehmen (opt-out-Klausel). Nur in diesem Falle geht die neue Leistung vollständig in kommunale Zuständigkeit über. Der Vermittlungsausschuss konnte hierzu nur die Grundsatzentscheidung treffen. In einem zustimmungspflichtigen Gesetz müssen die Detailregelungen erst noch ausgearbeitet werden.

Mit diesem Kompromiss konnte die politische Forderung der Union und FDP nach einer vollständigen Kommunalisierung der neuen Leistung zurückgewiesen werden. Der von Roland Koch in die Diskussion gebrachte Vorschlag hätte dazu geführt, dass überregionale Arbeitsmarktpolitik kaum noch stattfinden könnte. Zudem hätte der Bund die Möglichkeit der aktiven Arbeitsmarktpolitik nur für die Versicherten der Arbeitslosenversicherung, während die Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit komplett in die Kommunen verlagert worden wäre. Dies verhindert zu haben ist ein beachtlicher Verhandlungserfolg der Koalition.

Zumutbarkeit von Arbeit

Entsprechend der Regelung im Regierungsentwurf ist Erwerbsfähigen prinzipiell jede legale Arbeit zumutbar, soweit wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Ihr Entgelt darf unterhalb des maßgebenden tariflichen Arbeitsentgelts oder der ortsüblichen Entlohnung liegen. Beschäftigungsverhältnisse mit sittenwidriger Entlohnung sind dagegen nicht zumutbar. Im VA konnte der von der Union verfolgte Einstieg in den Niedriglohnsektor verhindert werden. Mit Erfolg wurde auch die im Vergleich zum Vorschlag der Opposition günstigeren Regelungen der Koalition zur Vermögensanrechnung bei Leistungsbeziehern und zum Unterhaltsrückgriff gegen Verwandte 1. Grades verteidigt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Reformwerk beendet das ineffiziente Nebeneinander zweier Leistungen für langzeitarbeitslose Personen. Das neue Leistungsrecht will Eigeninitiative fördern und Eigenverantwortlichkeit fordern. Aktive Leistungen werden zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und passive Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht.

Als erwerbsfähig gilt, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein.

Ergänzend zum ursprünglichen Entwurf wird hervorgehoben, dass bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die im Haushalt lebenden Eltern eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes zu berücksichtigen sind. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme

Es sollen finanzielle Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit bestehen. Die Anrechnungsvorschriften sind attraktiver ausgestaltet worden. Anrechnungsfrei bleiben 15% bei einem Bruttolohn bis zu 400 €, 30% bei einem Bruttolohn über 400 € bis 900 € und 15% des Bruttolohns von über 900 € bis höchstens 1500 €. Ein genereller Lohnzuschlag - wie von Seiten der CDU/CSU gefordert - findet hingegen nicht statt.

Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Bund ist Kostenträger der neuen Leistung, soweit sie von der Bundesagentur für Arbeit erbracht wird. Die Kommunen tragen die Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Übertragung von Umsatzsteueranteilen an den Bund entfällt. Eine vergleichbare Finanzierungsregelung ist in einem neuen Gesetzgebungsverfahren für den Fall zu schaffen, dass von der Option der kommunalen Trägerschaft Gebrauch gemacht wird.

Reformen am Arbeitsmarkt

Tarifautonomie bleibt unangetastet

Beim Kündigungsschutz mussten wir einen Kompromiss eingehen. Dafür ließ die B-Seite ihre Forderung fallen, betriebliche Bündnisse unabhängig von den Tarifvertragsparteien zu ermöglichen. Für Neueinstellungen gilt künftig der Kündigungsschutz nur noch in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten. Keinem Arbeitnehmer kann ein bestehender Kündigungsschutz genommen werden.

Betriebliche Bündnisse

Betriebliche Bündnisse für Arbeit sind auch künftig nur möglich, wenn die Tarifvertragsparteien diese vereinbaren. Die verfassungsrechtlich garantierte Schutz- und Ordnungsfunktion von Tarifverträgen bleibt damit erhalten.

Arbeitszeitgesetz

Den Tarifvertragsparteien wird eine 24-monatige Übergangsfrist für die Anpassung der Tarifverträge an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes, nachdem Bereitschaftsdienst Arbeitszeit ist, eingeräumt. Mit dieser Übergangsregelung wird den aktuellen Umstellungsproblemen aller Branchen mit hohem Anteil an Bereitschaftsdiensten und Arbeitsbereitschaft Rechnung getragen.

Ergebnisse Vermittlungsausschuss Steuern und Finanzen

Vorziehen der Steuerreform

Die Steuerreformstufe 2005 wird nicht wie vorgesehen in vollem Umfang auf 2004 vorgezogen, sondern um etwas mehr als die Hälfte. Damit werden zusammen mit der für 2004 ohnehin vorgesehenen zweiten Stufe Steuerentlastungen in einem Volumen von 15 Mrd. € am 1. Januar 2004 wirksam. Von den ursprünglich vorgesehenen Volumen werden damit rund zwei Drittel realisiert. Das letzte Drittel der Entlastung kommt dann mit der letzten Stufe am 1. Januar 2005.

Der Vermittlungsausschuss einigte sich auf folgende Eckpunkte für den Tarif 2004:

- Anhebung des Grundfreibetrages wie vorgesehen auf 7.664 Euro
- Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 16%
- Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 45%
- Beginn des Spitzensteuersatzes wie vorgesehen bei 52.152/104.304 €

Tabaksteuer

Die Tabaksteuer wird zum 1. März 2004 um 1,2 Cent pro Zigarette und in zwei weiteren Schritten um jeweils 1,2 Cent/Zigarette (am 1. Dezember 2004 und 1. September 2005) angehoben. Die Steuer auf Feinschnitt (selbst gedrehte Zigaretten), Pfeifentabak sowie Zigarren und Zigarillos wird im Vergleich zu den Zigaretten leicht unterproportional, proportional bzw. unterproportional angehoben.

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Ziel des Gesetzes ist es, Steuerunehrlichen durch eine attraktive Regelung einen Anreiz zu bieten, dauerhaft in die Legalität zurückzukehren.

Die Union hat ihre ursprüngliche Forderung, dem Gesetz nur zuzustimmen, wenn gleichzeitig eine Abgeltungssteuer auf Zinsen eingeführt wird, aufgegeben. Das Merz-Steuerkonzept sieht eine solche Abgeltungssteuer nicht mehr vor. Die Bundesregierung wird im kommenden Jahr ein umfassendes Gesamtkonzept für die Besteuerung von Kapitalerträgen vorlegen, das nicht nur die Zinserträge umfasst.

Steuervergünstigungsabbaugesetz ("Korb II")

Die beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen dienen der Verstärkung des Körperschaftsteueraufkommens. Insbesondere die von der SPD-Bundestagsfraktion seit langem geforderte Mindestgewinnbesteuerung wird dafür sorgen, dass Großunternehmen, die Gewinne machen, künftig auch wieder Steuern zahlen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind für **Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen** Beteiligungserträge steuerpflichtig; dadurch werden Verluste und Wertminderungen im Zusammenhang mit dem

Beteiligungsbesitz mit steuerlicher Wirkung berücksichtigt. Lebens- und Krankenversicherungen können rückwirkend für die Jahre 2001 bis 2003 dazu optieren, dass die Beteiligungserträge sowie die Verluste und Wertminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungsbesitz zu 80% steuerlich berücksichtigt werden. In diesem Fall bleiben Verluste dieser Jahre "eingeschlossen", sie können nicht über diesen Zeitraum rück- oder vorgetragen werden.

Bei der **Gesellschafterfremdfinanzierung** geht es um Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft und die steuerliche Berücksichtigung der von der Gesellschaft an den Gesellschafter hierfür gezahlten Zinsen. Ausgangspunkt dieser Regelung ist eine Entscheidung des EuGH, der eine Diskriminierung ausländischer Gesellschaften rügt. Die Einigung sieht vor, dass an die Gesellschaft gezahlte Zinsen bis zu einer Freigrenze von 250.000 € steuerlich berücksichtigt werden können.

Die Koalition konnte sich mit ihrer Forderung nach Einführung einer **Mindestgewinnbesteuerung** durchsetzen. Damit werden die Einnahmen für Bund und Länder und wegen der Ausdehnung dieser Regelung auf die Gewerbesteuer auch für die Kommunen verstetigt und stabilisiert. Die Höhe der Verrechnung des Verlustvortrags pro Jahr wird auf 60% des laufenden Gewinns beschränkt. Die Höhe des mittelstandsfreundlichen Sockelbetrages, bis zu dem der Verlustvortrag in voller Höhe mit dem laufenden Gewinn verrechnet werden kann, wird von 100.000 € auf 1 Mio. € angehoben.

Haushaltsbegleitgesetz 2004

Das Haushaltsbegleitgesetz sieht verschiedene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und Gegenfinanzierung des teilweisen Vorziehens der Steuerreformstufe 2005 auf 2004 vor. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Die Entfernungspauschale wird zum 1. Januar 2004 in einem Schritt und auf einen einheitlichen Satz von 30 Cent/ Entfernungskilometer abgesenkt.
- Das Gesetz sieht eine endgültige Abschmelzung des Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende bei gleichzeitiger Einführung eines Entlastungsbetrages für "echte" Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro vor.
- Der Vermittlungsausschuss einigte sich bei der Eigenheimzulage auf eine Verringerung der Förderung um 30 Prozent und auf folgende neue Struktur:
 - Absenkung der Eigenheimzulage in einem Schritt zum 1. Januar 2004.
 - Künftig keine Förderung für Ausbauten und Erweiterungen.
 - Gleichbehandlung Alt- und Neubau.
 - Bemessungsgrundlage: 125.000 € mit Grund und Boden und anschaffungsnahem Aufwand innerhalb von zwei Jahren nach Anschaffung
 - Fördersatz 1 % der Bemessungsgrundlage höchstens 1,250 €
 - Kinderzulage 800 Euro.
 - Einkommensgrenze: 70.000 € bzw. 140.000 € zzgl. 30.000 € je Kind
 - Beschränkung der Genossenschaftsförderung auf Eigennutzung
 - Die Regelung zur sog. Halbjahres-AfA wird gestrichen, stattdessen wird eine monatsgenaue Abschreibung vorgeschrieben. Damit wird eine überfällige Korrektur einer nicht mehr zu vertretenden Steuersubvention vorgenommen.

Koch-Steinbrück-Vorschläge

Der Vermittlungsausschuss einigte sich darauf, die meisten Vorschläge der beiden Ministerpräsidenten zum **steuerrechtlichen Subventionsabbau**, darunter

Sparerfreibetrag und Arbeitnehmerpauschale, in einem Schritt (statt jährlich 4% jetzt 12% zum 1. Januar 2004) umzusetzen.

Bei der von den Ministerpräsidenten vorgeschlagenen **Kürzung von Finanzhilfen** soll auf Basis grundsätzlicher Abbaustufen von 4/8/12 % die Umsetzung durch den Bund im Haushaltsverfahren unter Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erfolgen.

Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer

Durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2004 erhalten die Kommunen die ihnen zugesagte Entlastung von rd. 2,5 Mrd. € im Jahr 2004 und rd. 3 Mrd. € mit leicht steigender Tendenz ab dem Jahr 2005. Damit wird die Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor Steuersenkungsgesetz zurückgeführt. Der Vermittlungsausschuss konnte sich zwar nicht auf die Einbeziehung der Freiberufler einigen, hingegen auf folgende weitere Maßnahmen:

- Die Einschränkungen beim Verlustvortrag (Mindestgewinnbesteuerung) sollen auf die Gewerbesteuer durchschlagen.
- Daneben wirkt sich die geänderte Rechtslage bei der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung auf die Gewerbesteuer aus. Bisher unterlagen derartige Vergütungen beim Schuldner nur der hälftigen Hinzurechnung als Dauerschuldzinsen. Künftig kommt es zur vollen Hinzurechnung im Rahmen der Gewinnermittlung.
- Schließlich soll es zur vollen Angleichung der Organschaftsregelungen im Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht kommen. Verluste, die eine Organgesellschaft aus Zeiten vor Begründung der Organschaft hat, dürfen - wie im Körperschaftsteuerrecht - nicht mit laufenden Gewinnen der Gesellschaft verrechnet werden.

Ergebnisse Vermittlungsausschuss zur Handwerksordnung

Jetzt mehr Chancen im Handwerk

Nach dem erzielten Kompromiss wird zum ersten Mal seit 50 Jahren die Handwerksordnung durchgreifend reformiert. Nach einer massiven, bisher nicht gekannten, teilweise rüden Kampagne der Handwerksfunktionäre haben wir uns mit unseren Vorstellungen in einem zentralen Bereich unseres Wirtschaftsrechts weitgehend durchgesetzt. Union und FDP sind einen weiten Weg gegangen, bis sie zu einem solchen Ergebnis bereit waren.

Zwei Stellschrauben werden für mehr Berufsfreiheit, für mehr Gewerbefreiheit, für mehr Wettbewerb und für mehr Chancen im Handwerk sorgen:

Mit der kleinen Novelle der Handwerksordnung kann jetzt ein Markt für einfache handwerkliche Leistungen im Bereich der Handwerke mit Meisterzwang entstehen, der bislang entweder durch Schwarzarbeit oder durch Eigenarbeit abgedeckt wurde. Hier liegen Chancen für mehr Umsatz und für mehr Beschäftigung.

Gesellen in Handwerken mit Meisterzwang haben jetzt einen Rechtsanspruch auf Selbständigkeit, wenn sie sechs Jahre, davon vier in leitender Stellung, tätig waren.

Damit wird die "Inländerdiskriminierung" beseitigt: Deutschen Gesellen wird das gleiche Recht eingeräumt wie ihren Kollegen aus dem europäischen Ausland. Das deutsche Handwerksrecht wird mit dieser Regelung europatauglich gemacht

Mit diesen beiden Stellschrauben werden wir einen großen, längst überfälligen Schritt in Richtung Liberalisierung des deutschen Handwerks gehen können.

Große Novelle der Handwerksordnung

Bei der zustimmungspflichtigen **Großen Handwerksnovelle** wurde insgesamt ein tragfähiger Kompromiss erzielt:

Neben der "Gefahreneignetheit" wird auch die "Ausbildungsleistung" eines Handwerks für den Verbleib in der Anlage A gewürdigt. Dies geschieht jedoch nicht schematisch durch feste Ausbildungsquoten, wie die Union dies wollte, sondern für jedes Handwerk individuell, z. B. dadurch, dass die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Handwerks in Betracht gezogen wird.

Die Kriterien berücksichtigend wird bei 53 Handwerken (von bisher 94 Handwerken der Anlage A) der Meisterzwang abgeschafft. Diese Handwerke kommen in die Anlage B.

Dagegen bleiben 41 Handwerke - die größeren zudem - in der Anlage A. Knapp 89% aller Betriebe, gut 82% der Beschäftigten und 95% der Auszubildenden werden damit weiter unter dem Meistervorbehalt stehen.

Demgegenüber haben wir die so genannte "Altgesellenregelung" auch gegenüber unserem eigenen Gesetzesantrag deutlich verbessert. In den Handwerken mit Meisterzwang wird Gesellen nach einer sechsjährigen Berufstätigkeit, davon vier Jahre in leitender Stellung, ein Rechtsanspruch eingeräumt, einen Handwerksbetrieb der Anlage A selbständig zu betreiben. Wir hatten bisher in unserem Gesetzentwurf eine zehnjährige Berufstätigkeit, davon 5 Jahre in leitender Stellung, gefordert. Die Union hatte die "Altgesellenregelung" lange Zeit vollständig abgelehnt und schließlich in ihrem Bundesratsantrag die Zehn/Fünf Jahre Regelung übernommen.

Dabei gilt: Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Damit wird deutschen Gesellen jetzt das gleiche Recht eingeräumt wie ihren Kollegen aus dem europäischen Ausland.

In der Anlage B wird die freiwillige Meisterprüfung als Qualitätssiegel eingeführt, die die gleiche staatliche Förderung genießen wird, wie die Meisterprüfung in der Anlage A.

Das Inhaberprinzip wird generell aufgehoben. Es ist jetzt nicht mehr notwendig, dass der Inhaber eines Handwerksbetriebes in seiner Person die handwerkliche Befähigung besitzen muss. Personengesellschaften der Anlage A können - wie bei Kapitalgesellschaften heute schon - Betriebsleiter mit den erforderlichen handwerklichen Befähigungen anstellen.

Die Qualifikation der Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik sowie für Gestaltung wird in jedem Fall der Meisterprüfung als gleichwertig anerkannt.

In Zukunft kann also jeder unmittelbar nach seiner Gesellenprüfung mit der Meisterprüfung beginnen.

Existenzgründer im Handwerk werden - wie auch im Bereich der IHKs - von Beitragszahlungen entlastet.

Es wurde zudem im Vermittlungsausschuss eine Länderöffnungsklausel vereinbart: Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach dem neuen Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten auf andere Behörden oder Handwerkskammern zu übertragen.

Kleine Novelle der Handwerksordnung

Die Kleine Novelle der Handwerksordnung, die einfache handwerkliche Tätigkeiten regelt, ist mit zwei unstreitigen Ergänzungen praktisch unverändert vereinbart worden. Mit dieser Kleinen Novelle wird klargestellt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich eines Handwerks gehören, also keine wesentlichen Tätigkeiten im Sinne § 1 Abs. 2 des HwO Gesetzes sind. Das handelt sich dabei um Tätigkeiten, die ein durchschnittlich begabter Berufsanfänger in zwei bis drei Monaten erlernen kann. Im Vermittlungsverfahren wurde zweierlei zusätzlich geklärt:

Kumulierungsverbot: Es wird ausgeschlossen, dass ein Vollhandwerk der Anlage A durch eine Kumulierung einfacher Tätigkeiten "filetiert" werden kann. Das war im Übrigen auch nie die Absicht unseres Gesetzesantrages.

Mitgliedschaft in den Kammern: Personen, die einfache handwerkliche Tätigkeiten ausführen, gehören dann einer Handwerkskammer an, wenn sie ihre Ausbildung in einem Gewerbe der Anlage A durchlaufen haben. Unternehmen, die einfache Tätigkeiten anbieten, gehören ansonsten - wie bisher - der Industrie- und Handelskammer an.

Mit der Verabschiedung der Kleinen Handwerksnovelle kann jetzt in Deutschland ein legaler Markt für einfache handwerkliche Tätigkeiten entstehen. Der Sumpf aus Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft wird wirksamer trocken gelegt werden.

Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit werden deutlich erleichtert.

"Überbrückungsgeld" und "Ich AG" werden jetzt noch stärker als bisher expandieren können. Das ist gut für die Kunden, das ist auch gut für die Beschäftigungsentwicklung.

Fazit: Der Berufszugang im Handwerk wird jetzt deutlich erleichtert. Es wird mehr Gewerbefreiheit und mehr Wettbewerb in einem bisher regulierten Markt geben. Die Voraussetzungen für mehr Existenzgründungen werden verbessert. Gerade junge Menschen können mehr Chancen nutzen. Die Ausbildung im Handwerk wird jetzt attraktiver, weil junge Leute mehr damit anfangen können als zuvor. Das wird dem Handwerk, seinen Betrieben und Beschäftigten insgesamt nutzen. Nicht zuletzt nutzt die Handwerksreform den Kunden, die jetzt mit einem breiteren Angebot an handwerklichen Leistungen zu bezahlbaren Preisen rechnen können.

Diese und weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_rubrik/0,,2696,00.htm.

Termine

Neujahrstreffen

Am Montag, dem 5. Januar 2003, von 16.00 bis 18.00 Uhr, lade ich Sie recht herzlich in mein Wahlkreisbüro in die Goethestraße 80 in Charlottenburg ein, um dort gemeinsam mit Ihnen das neue Jahr zu begrüßen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. Schauen Sie einfach vorbei!

Zwei Geschlechter – zwei Gesundheit?

Zu diesem Thema diskutieren am Mittwoch, dem 14. Januar 2004, ab 19.30 Uhr, im Abgeordnetenhaus Raum 107, Ulla Schmidt, Bundesministerin für Gesundheit und Soziales, und Prof. Dr. Martina Doeren, Klinisches Forschungszentrum Frauengesundheit, Charité – Universitätsmedizin Berlin. Neben mir nimmt auch der Bundestagsabgeordnete Detlef Dzembitzki an der von der AsF Charlottenburg-Wilmersdorf und der AsF Reinickendorf organisierten Veranstaltung teil.

Bürgersprechstunde

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Freitag, den 16. Januar 2004, von 15.00 bis 17.00 Uhr im Wahlkreisbüro in der Goethestraße 80 statt. Bitte melden Sie sich telefonisch unter 313 88 82 an, wenn Sie Interesse an einem Termin haben.